Sozialgericht Potsdam

Az.: S 32 KR 276/20 ER



Eingang Rechtsanwälte

16. OKT. 2020

Neue Bahnhofstr. 2 10245 Berlin EB

Beschluss

In dem Rechtsstreit

Ronald Krüger, Bendastraße 12, 14482 Potsdam

Prozessbevollmächtigte/r: Rechtsanwälte Wachmann & Partner, Neue Bahnhofstraße 2, 10245 Berlin - Antragsteller -

gegen

BARMER

Postfach 110704, 10837 Berlin

- Antragsgegnerin -

Prozessbevollmächtigte/r: Schmidt, von der Osten & Huber Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaft mbB, Rüttenscheider Straße 26, 45128 Essen

hat die 32. Kammer des Sozialgerichts Potsdam am 14. Oktober 2020 durch die Richterin am Sozialgericht Weber beschlossen:

- Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen den Bescheid vom 20. Juli 2020 wird angeordnet.
- 2. Die Antragsgegnerin träg die Kosten des Verfahrens.
- 3. Der Streitwert wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

I.

Die Beteiligten streiten um die Herstellung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs des Antragstellers gegen den Bescheid vom 20. Juli 2020, mit dem die Antragsgegnerin den Antragsteller seines Amtes als Mitglied ihres Verwaltungsrates enthoben hat.

Der Antragsteller wurde im Jahr 2017 zum Mitglied des Verwaltungsrates der Antragsgegnerin gewählt. In der Folge wurde er zudem stellvertretender Fraktionssprecher der Fraktion "BARMER Versicherten Gemeinschaft".

Am 17. November 2017 gab sich der Verwaltungsrat der Antragsgegnerin eine Geschäftsordnung.

Im März 2018 berichtete der Vorstand gegenüber dem Verwaltungsrat der Antragsgegnerin über staatsanwaltschaftliche Ermittlungen gegen Mitarbeiter der Antragsgegnerin, die mit Durchsuchungen in Geschäftsräumen der Antragsgegnerin in Wuppertal und in Berlin verbunden waren. Die laufenden Ermittlungen hätten sich auch auf Hausdurchsuchungen in Privatwohnungen von Mitarbeitern erstreckt. Der Vorstand habe eine weitgehende Compliance - Prüfung des Sachverhaltes beschlossen. Es solle eine tiefgehende Untersuchung der Vorgänge vorgenommen werden. Darüber hinaus sei eine externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Überprüfung der Vorgänge beauftragt worden. Schließlich sei ein Anwalt für Strafrecht damit beauftragt worden, die Rechte der Antragsgegnerin wahrzunehmen und zugleich eine umfassende Zusammenarbeit Staatsanwaltschaft mit der sicherzustellen.

In den darauf folgenden Verwaltungsratssitzungen berichtete der Vorstand über den laufenden Sachstand.

Mit Schreiben vom 10. Februar 2020 beantragte der Antragsteller gemeinsam mit dem Fraktionssprecher der Fraktion "BARMER VersichertenGemeinschaft" bei der Staatsanwaltschaft Berlin bezüglich des Ermittlungsverfahrens gegen Mitarbeiter der Antragsgegnerin wegen Manipulationsverdachtes die Gewährung von Einsicht in die Ermittlungsakten. Dabei nutzte der Antragsteller einen offiziellen Briefbogen der Fraktion und formulierte gemeinsam mit dem Fraktionssprecher wörtlich wie folgt:

"Wir sind Mitglieder des Verwaltungsrats der BARMER und als solche gemäß § 197 Abs. 1 Nr. 1a SGB V verpflichtet, den Vorstand zu überwachen. Um sicherzustellen, dass uns in dieser Angelegenheit zutreffende Informationen seitens des Vorstands der BARMER gegeben worden sind, benötigen wir Einsicht in die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten, um unserer Aufsichtspflicht genügen zu können. Im Verwaltungsrat der BARMER sind wir Fraktionssprecher und stellvertretender Fraktionssprecher der größten Fraktion im Verwaltungsrat mit 10 von 30 Mitgliedern."

Nachdem die Antragsgegnerin Kenntnis von diesem Antrag erhalten hatte, hörte sie den Antragsteller nach Erörterung im Haupt – und Grundsatzausschuss mit Schreiben vom 14. Mai 2020 dazu an, dass beabsichtigt sei, in der Sitzung des Verwaltungsrates am 26. Juni 2020 einen Beschluss darüber zu fassen, dass der Antragsteller von seinem Amt als Mitglied des Verwaltungsrates der Barmer zu entheben ist und im Falle einer Amtsenthebung die sofortige Vollziehung eines solchen Beschlusses angeordnet wird.

In seiner Sitzung vom 26. Juni 2020 beschloss der Verwaltungsrat unter Ausschluss der Öffentlichkeit, den Antragsteller seines Amtes zu entheben und die sofortige Vollziehung anzuordnen.

Die Entscheidung wurde dem Antragsteller gegenüber mit Bescheid vom 20. Juli 2020 umgesetzt. Zur Begründung verwies die Antragsgegnerin im Wesentlichen auf die Regelung des § 15 Abs. 1 S. 3 der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates. Der Antragsteller habe gegen die Verpflichtung zur kollegialen Zusammenarbeit und zur

gegenseitigen Information verstoßen. Er habe sich in dem Schreiben an die Staatsanwaltschaft Berlin ausdrücklich auf seine Stellung als Verwaltungsratsmitglied berufen und auf § 197 Abs. 1 Nr. 1a SGB V Bezug genommen. Die Überwachung des Vorstandes stünde ausschließlich dem Verwaltungsrat als Kollegialorgan zu, nicht aber einzelnen Mitgliedern oder Fraktionen. Soweit der Antragsteller ohne Abstimmung mit dem Verwaltungsrat aus seiner Stellung als Mitglied des Verwaltungsrates oder Fraktionsmitglied heraus ein Recht auf Akteneinsicht für sich reklamiere, würde er sich Befugnisse anmaßen, die ausschließlich dem Verwaltungsrat zugewiesen seien. Darüber hinaus habe er den Verwaltungsrat nicht über seinen Antrag informiert. Er habe auch nach den Regelungen der StPO kein berechtigtes Interesse an der Einsicht in die Ermittlungsakten. Darüber hinaus sei das Schreiben des Antragstellers an die Staatsanwaltschaft dazu geeignet, den Eindruck zu erwecken, der Vorstand informiere den Verwaltungsrat unzureichend und dieser komme seiner Kontrollfunktion nicht nach. Es sei ein erheblicher Vertrauensverlust eingetreten. Es lägen mehrere grobe Amtspflichtverletzungen vor. Der Antragsteller habe schuldhaft gehandelt und den Vorstand und den Verwaltungsrat diskreditiert.

Die Zusammenarbeit mit dem Antragstellers sei den übrigen Mitgliedern des Verwaltungsrates auf der Grundlage des Vertrauensverlustes nicht mehr zumutbar. Dies würde durch den Umstand verstärkt, dass der Antragsteller keine Einsicht in die Vorwerfbarkeit seines Handelns zeige. Vor diesem Hintergrund bestünde nicht nur eine Wiederholungs-, sondern auch eine Nachahmungsgefahr. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung sei daher gerechtfertigt.

Gegen den Bescheid hat der Antragsteller Widerspruch eingelegt und am 3. August 2020 (mit Klarstellung am 2. September 2020) einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines Rechtsbehelfs gestellt.

Er trägt vor, die aufschiebende Wirkung sei bereits deshalb anzuordnen, weil der Beschluss zur Amtsenthebung nicht öffentlich gefasst worden sei. Darüber hinaus sei der Bescheid auch deshalb rechtswidrig, weil die Vorwürfe der Antragsgegnerin unberechtigt seien. Aus § 197 Abs. 1 Nr. 1a SGB V i.V.m. § 14 Abs. 1 S. 2 Geschäftsordnung des Verwaltungsrates ergebe sich die Pflicht zur Aufsicht über den Vorstand. Der Antragsteller habe den Eindruck gewonnen, dass der Verwaltungsrat

durch den Vorstand nicht umfassend über den Sachstand der Ermittlungsverfahren und die diesbezügliche Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft informiert worden sei. Vor diesem Hintergrund habe er den Antrag bei der Staatsanwaltschaft Berlin gestellt. Im Rahmen der Antragstellung habe er sich keine Befugnisse des Verwaltungsrates angemaßt. Die Antragstellung stelle einen normalen rechtsstaatlichen Vorgang dar. Der Antragsteller habe die Entscheidung der Staatsanwaltschaft über diesen Antrag abwarten wollen und für den Fall, dass Akteneinsicht gewährt worden wäre, die Absicht gehabt, den Verwaltungsrat hierüber zu informieren. Ihm sei unklar, weshalb ein Antrag auf Akteneinsicht das Ansehen des Vorstandes oder das Ansehen der Antragsgegnerin in der Öffentlichkeit erschüttern solle. Auf der Grundlage der Regelung des § 14 Absatz 1 S. 2 der Geschäftsordnung habe der Antragsteller ein Recht, sämtliche Geschäfts – und Verwaltungsunterlagen der Antragsgegnerin einzusehen und zu prüfen. Dieses Recht sei auf der Grundlage des § 197 SGB V so auszulegen, dass auch sonstige behördliche Vorgänge in Bezug auf die Arbeit des Vorstandes einsehbar und überprüfbar sein müssten. Der Informationspflicht, die sich aus § 14 Absatz 1 S. 3 der Geschäftsordnung ergibt, hätte der Antragsteller Genüge getan, wenn er die Unterlagen tatsächlich eingesehen und geprüft hätte. Dies sei vorliegend nicht geschehen. Darüber hinaus verweist der Antragsteller auf § 475 StPO. Darüber, ob ein Recht auf Einsicht in die Ermittlungsakten besteht und insoweit ein berechtigtes Interesse vorliegt, entscheide die Staatsanwaltschaft. Vor diesem Hintergrund lägen keine Anhaltspunkte für eine Amtspflichtverletzung des Antragstellers vor. Erst Recht könne im Hinblick auf die bloße Antragstellung bei der Staatsanwaltschaft nicht von einem groben Verstoß ausgegangen werden. Letztlich lägen auch die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung vor diesem Hintergrund nicht vor.

Der Antragsteller beantragt sinngemäß,

die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 20. Juli 2020 anzuordnen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Sie hält den Bescheid sowie die Anordnung der sofortigen Vollziehung für rechtmäßig und vertieft zur Begründung ihr Vorbringen aus dem Bescheid vom 20. Juli 2020. Ergänzend trägt sie vor, der Beschluss habe nicht öffentlich gefasst werden können, da es sich um eine personelle Angelegenheit gehandelt habe. Für diese Angelegenheiten sei die Sitzung nicht öffentlich. Dies sei vom Antragsteller im Vorfeld auch nicht beanstandet worden.

Der Antragsteller habe den Grundsatz des gemeinsamen Zusammenwirkens verletzt. Dieser Grundsatz schließe Handlungen Einzelner aus. Die Überwachung des Vorstandes obliege dem Verwaltungsrat insgesamt und nicht einzelnen Mitgliedern des Verwaltungsrates. Durch die Nutzung des Briefkopfes der Fraktion und die Berufung auf die Funktion des Antragstellers innerhalb der Fraktion habe der Antragsteller sich Kontrollbefugnisse des Verwaltungsrates angemaßt und diesen zudem entgegen seiner Informationspflichten nicht informiert. § 475 StPO würde im Falle des Antragstellers nicht greifen, da der Antragsteller nicht als Privatperson gehandelt habe und in seiner Funktion auch keine sonstige Stelle im Sinne des § 475 StPO sei. Der Antragsteller habe den Vorstand und die Antragsgegnerin diskreditiert. Eine Rechtfertigung ergebe sich auch nicht aus der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates. Es läge ein grober Verstoß gegen die Amtspflichten vor, der zu einem Vertrauensverlust geführt habe. Die Funktionsfähigkeit des Verwaltungsrates sei gestört. Da es an der Einsichtsfähigkeit des Antragstellers fehle, sei auch eine vorübergehende weitere Zusammenarbeit mit dem Antragsteller nicht zumutbar.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes und wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird im Übrigen auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Antragsgegners verwiesen, der Grundlage der Entscheidung des Gerichtes war.

II.

Der Antrag ist nach Auslegung des Begehrens im Sinne des formulierten Antrags unter Berücksichtigung des Meistbegünstigungsgrundsatzes zulässig und begründet.

Bei sachdienlicher Auslegung seines Eilantrags begehrt der Antragsteller, die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs gegen den Amtsenthebungsbeschluss vom 20. Juli 2020 anzuordnen und nicht "wiederherzustellen". Anders als in der Terminologie des § 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) umfasst im sozialgerichtlichen Verfahren die Anordnung der aufschiebenden Wirkung auch den Fall, dass die Verwaltung wie vorliegend den kraft Gesetz eintretenden Suspensiveffekt des Widerspruchs durch eine Anordnung im Einzelfall aufhebt (Landessozialgericht Hamburg, Beschluss vom 04. Juli 2013 – L 1 KR 39/13 B ER –, Rn. 2 - 6, juris m.w.N.).

Der so verstandene Antrag ist gemäß § 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG zulässig.

Der Eilantrag hat auch in der Sache Erfolg.

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen den amtsenthebenden Bescheid ist anzuordnen, weil der Bescheid nicht offensichtlich rechtmäßig ist und im Ergebnis dessen das Interesse des Antragstellers an der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs das Interesse der Antragsgegnerin an der sofortigen Vollziehbarkeit überwiegt.

Nach § 86 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag in Fällen, in denen Widerspruch oder Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Das Gesetz enthält keine Regelung, wann und unter welchen Bedingungen das Gericht die aufschiebende Wirkung herzustellen hat. Die Entscheidung liegt somit im Ermessen des Gerichts. Im Rahmen der zu treffenden Ermessensentscheidung sind die widerstreitenden Interessen der Beteiligten abzuwägen. Zu berücksichtigen ist dabei unter Anderem die Erfolgsaussicht des Rechtsbehelfs, da das Interesse an der Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs gegen einen rechtswidrigen Bescheid in aller Regel das Interesse an der sofortigen Vollziehung überwiegt.

Ist die Erfolgsaussicht des Rechtsbehelfs offen, muss das Gericht die Interessen der Beteiligten an der sofortigen Vollziehung bzw. an der Aussetzung der strittigen Entscheidung unter Berücksichtigung der jeweils betroffenen Rechtsgüter gegeneinander abwägen.

Im Ergebnis der zu treffenden gerichtlichen Ermessensentscheidung ist unter Berücksichtigung der widerstreitenden Interessen der Beteiligten die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers im vorliegenden Fall anzuordnen.

An der Rechtmäßigkeit der durch den angefochtenen Bescheid vom 20. Juli 2020 verfügten Amtsenthebung des Antragstellers bestehen nicht unerhebliche Zweifel.

Nach § 59 Abs. 3 und 4 SGB IV, § 31 Abs. 3 a SGB IV und § 33 Abs. 3 S. 3 SGB IV hat der Verwaltungsrat der Antragsgegnerin eines seiner Mitglieder durch Beschluss seines Amtes zu entheben, wenn es in grober Weise gegen seine Amtspflichten verstößt.

Es kann hier dahinstehen, ob die hier beschlossene und durch Bescheid umgesetzte Amtsenthebung bereits deswegen rechtswidrig ist, weil über sie nicht im öffentlichen Teil der Sitzung entschieden wurde. (vgl. dazu Landessozialgericht Hamburg, Beschluss vom 04. Juli 2013 – L 1 KR 39/13 B ER –, Rn. 6, juris)

Denn ein Mitglied des Verwaltungsrates ist nur dann des Amtes zu entheben, wenn es schuldhaft in grober Weise gegen seine Amtspflichten verstoßen hat.

Von einer derart schwerwiegenden Verletzung seiner Amtspflichten durch den Antragsteller kann vorliegend nicht ausgegangen werden.

Amtspflicht der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane ist es im Ganzen, die sich aus dem gesetzlichen Auftrag ergebenden Belange der Körperschaft im Zusammenwirken mit den Organmitgliedern zu verwirklichen, dabei im wohlverstandenen Interesse der Körperschaft zu handeln und jegliches Handeln zu unterlassen, dass die Körperschaft schädigen könnte (vergleiche BSGE 48,2 143,245 ff., Landessozialgericht Hamburg, Urteil vom 29. November 2012 – L 1 KR 132/11 KL –, Rn. 51, juris).

Zu beachten ist dabei jedoch, dass nicht jedes - aus Sicht der Mehrheit der Mitglieder eines Selbstverwaltungsorgans - unerwünschte Verhalten eines Mitglieds bereits die Verletzung einer Amtspflicht darstellt. Anderenfalls bestünde über das Instrument der Amtsenthebung die Möglichkeit, dass sich die Mehrheit des Verwaltungsrates durch eine Amtsenthebung eines missliebigen Mitglieds des Verwaltungsrates entledigt.

Vor diesem Hintergrund muss für eine Amtsenthebung die Verletzung einer als Amtspflicht ausgewiesenen Regelung vorliegen. (vgl. dazu Heberlein, "Die Abberufung aus der Organstellung", VSSR 4/2008, Seite 269,287 mit weiteren Nachweisen). Denn Amtspflicht ist das Handeln nach Gesetz und Recht im Sinne des Art. 20 Abs. 3 GG. Der Begriff Recht und Gesetz umfasst dabei förmliche Gesetze, aber auch gesetzesgleiche Vorschriften, Satzungen sowie sonstiges für die Antragsgegnerin maßgebliches Recht.

Ein Verstoß gegen Recht und Gesetz liegt im vorliegenden Fall nicht vor.

obliegende Soweit sich die Antragsgegnerin auf die dem Antragsteller Informationspflicht aus § 14 Abs. 1 S. 3 Geschäftsordnung des Verwaltungsrates vom 17. November 2017 beruft, liegt kein Verstoß vor. § 14 Abs. 1 Geschäftsordnung des Verwaltungsrates regelt in S. 2 das Recht der Mitglieder des Verwaltungsrates, sämtliche Geschäfts- und Verwaltungsunterlagen der Antragsgegnerin einzusehen und zu prüfen. S. 3 verpflichtet die Mitglieder des Verwaltungsrates insoweit, den Vorsitzenden des Verwaltungsrates und das Büro der Selbstverwaltung zu informieren. Eine Verletzung dieser Informationspflicht liegt zum einen deshalb nicht vor, weil es sich bei den staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten nicht um Geschäfts- und Verwaltungsunterlagen der Antragsgegnerin handelt. Darüber hinaus hat der Antragsteller bislang keinerlei Einsicht in die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten genommen. Der Regelung des § 14 Absatz 1 S. 3 der Geschäftsordnung ist zudem nicht die Pflicht zu entnehmen, den Vorsitzenden des Verwaltungsrates bzw. das Büro der Selbstverwaltung vorab zu informieren.

Eine entsprechende Anwendung dieser Regelung auf den vorliegenden Fall verbietet sich, weil die zugrunde liegenden Sachverhalte nicht vergleichbar sind. Während § 14 Abs. 1 Geschäftsordnung des Verwaltungsrates die internen Rechte bzw. Pflichten der

Mitglieder des Verwaltungsrates gegenüber dem Vorstand und den Bereichsleiter *Innen regelt, betrifft der Antrag des Antragstellers bei der Staatsanwaltschaft Berlin gerade nicht das Innenverhältnis.

Auch darüber hinaus ist eine grobe Verletzung von Amtspflichten durch den Antragsteller im vorliegenden Fall nicht erkennbar. Zwar ist der Antragsgegnerin insoweit zuzustimmen, als die Kontrolle des Vorstands auf der Grundlage der § 35a Abs. 2 SGB IV, § 197 Abs. 1 Nr. 1a SGB V grds. dem Verwaltungsrat als Organ und nicht den einzelnen Mitgliedern des Verwaltungsrates obliegt.

Daraus folgt jedoch nicht, dass es dem Antragsteller als Mitglied des Verwaltungsrates verwehrt ist, persönlichen Zweifeln an den Informationen des Vorstandes durch die Einholung ergänzender Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen zu begegnen. Soweit der Antragsteller Zweifel an der Vollständigkeit der durch den Vorstand an den Verwaltungsrat weitergegebenen Informationen hegt, gebietet es die ihm übertragene Verantwortung für das Amt eines Mitglieds des Verwaltungsrates, diesen Zweifeln nachzugehen, soweit ihm dazu legitime Mittel zur Verfügung stehen.

Ein solches grds. legitimes Mittel kann auch ein Antrag auf Einsichtnahme in Ermittlungsakten der Staatsanwaltshaft sein. Ob der Antragsteller tatsächlich ein Recht auf Einsichtnahme in die Akten der Staatsanwaltschaft hat, ist dafür ohne Belang. Diese Prüfung hat die Staatsanwaltschaft auf der Grundlage der StPO vorzunehmen. Eine Pflicht, diesen Antrag in seiner Funktion als Mitglied des Verwaltungsrates von vornherein nicht zu stellen, besteht nicht.

Bei der Antragstellung hat sich der Antragsteller entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin keine Befugnisse angemaßt, die ihm nicht zustehen. Er hat seine Position als Mitglied des Verwaltungsrates und stellvertretender Fraktionsvorsitzender deutlich gemacht. Seinem Schreiben ist nicht zu entnehmen, dass er im Namen und im Auftrag der Fraktion oder gar im Namen des Verwaltungsrates handelt. Eine solche Bevollmächtigung wird von ihm nicht behauptet und ist der Nutzung des offiziellen Briefkopfes und den Hinweisen auf das Amt des stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden und auf die Kontrollbefugnis des Verwaltungsrates gegenüber dem Vorstand nicht zu entnehmen. Vielmehr wird mit dem Schreiben lediglich deutlich gemacht, dass der Antragsteller den Antrag auf Einsichtnahme in die Ermittlungsakte auf sein Amt im Verwaltungsrat der Antragsgegnerin stützt.

Auch soweit der Antragsteller seinen Antrag auf § 197 Abs. 1 Nr. 1 a SGB V stützt, ergibt sich aus Sicht des Gerichtes keine Anmaßung von Befugnissen des Verwaltungsrates. Es wird aus Sicht des Gerichtes nicht der Eindruck erweckt, der Antragsteller wolle den Vorstand der Antragsgegnerin quasi im Alleingang kontrollieren. Der Antragsteller hat ausdrücklich die Regelung des § 197 Abs. 1 Nr. 1 a SGB V benannt, aus der sich ohne Weiteres ergibt, dass die Kontrollbefugnis über den Vorstand dem Verwaltungsrat obliegt. Damit hat der Antragstellers seine Stellung und seine Kompetenzen als Mitglied des Verwaltungsrates nicht verschleiert. Der Hinweis, ihm obliege als Mitglied des Verwaltungsrates die Pflicht zur Überwachung des Vorstandes, ist durch die Nennung der Regelung des § 197 Abs. 1 Nr. 1 a SGB V nicht mißverständlich, sondern steht im Kontext der Organkompetenz des Verwaltungsrates.

Entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin ist das Handeln des Antragstellers aus Sicht des Gerichtes auch darüber hinaus kein grober Verstoß gegen Amtspflichten.

Eine Pflicht des Antragstellers zur unbedingten Loyalität gegenüber dem Vorstand ergibt sich aus dem Gesetz und der Geschäftsordnung nicht. Diese würde, wenn sie als allgemeine Pflicht alle Mitglieder des Verwaltungsrates bindet, der gesetzlichen Kontrollpflicht des Verwaltungsrates gegenüber dem Vorstand widersprechen.

Darüber hinaus liegt auch keine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht (§ 14 Abs. 3 GO Verwaltungsrat) vor, da die Staatsanwaltschaft bereits Kenntnis von ihren Ermittlungen hat und der Antragsteller mit seinem Antrag insoweit jedenfalls keine Geheimnisse offenbart hat.

Auch soweit die Antragsgegnerin dem Antragsteller die Heimlichkeit seines Tuns vorwirft, ist keine Verletzung einer ihm obliegenden Amtspflicht erkennbar. Eine entsprechende Informationspflicht ergibt sich – wie dargelegt - nicht aus der Geschäftsordnung. Auch im Übrigen ist keine Pflicht zur umfassenden Information des

Verwaltungsrates durch den Antragsteller im Falle des Versuchs der externen Informationsbeschaffung geregelt.

Darüber hinaus sieht das Gericht – unabhängig davon, ob sich insoweit die Verletzung einer Amtspflicht durch den Antragsteller überhaupt begründen lassen könnte – keine Anhaltspunkte dafür, dass der Antragsteller dem Ansehen der Antragsgegnerin durch den Antrag auf Akteneinsicht bei der Staatsanwaltschaft geschadet haben könnte.

Die Selbstverwaltung der Antragsgegnerin ist demokratisch organisiert. Meinungsverschiedenheiten und Zweifel an der Position Anderer sind Bestandteil und Motor der demokratischen Willensbildung. Soweit also der Antrag des Antragstellers bei der Staatsanwaltschaft den Eindruck erweckt haben könnte, es gäbe Zweifel an der Arbeit des Vorstandes oder des Verwaltungsrates der Antragsgegnerin, lässt dieser Eindruck allenfalls den Schluss zu, dass es innerhalb der Strukturen der Antragsgegnerin Unstimmigkeiten gibt, die Bestandteil der demokratischen Strukturen sind. Dieser Eindruck ist jedenfalls nicht dazu geeignet, die Antragsgegnerin oder ihre Organe zu diskreditieren.

Das Amt des Antragstellers genießt den grundgesetzlichen Schutz des Art. 33 Abs. 2 GG. Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der dargestellten Zweifel an der Rechtmäßigkeit des amtsenthebenden Bescheides, überwiegt das Interesse des Antragstellers an der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs das Interesse der Antragsgegnerin an der sofortigen Vollziehbarkeit ihres Bescheides.

Dem Antrag war daher stattzugeben.

Die Kostenentscheidung basiert auf § 197 a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 SGG i.V.m. § 154 Abs. 1 VwGO und trägt dem Ausgang des Rechtstreits Rechnung.

Der Streitwert war auf der Grundlage der Regelungen des § 197 a Abs. 1 Satz 1 SGG i.V.m. § 52 Abs. 2 GKG auf 5.000,00 € festzusetzen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde zum Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2-6, 14482 Potsdam, zulässig. Die Beschwerde ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung bei dem Sozialgericht Potsdam, Rubensstraße 8, 14467 Potsdam, schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes (www.justiz.de) können weitere Informationen die Länder Bearbeitungsvoraussetzungen das Verfahren des Rechtsgrundlagen, und elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Weber

Beglaubigt

Justizbeschäftigte